



Satzung über die Benutzung der Grillanlage Steinachquelle (Grillanlagensatzung)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVbl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 08.11.2019 folgende Satzung über die Benutzung der Grillanlage Steinachquelle (Grillanlagensatzung) erlassen.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Abtsteinach stellt die Grillanlage Steinachquelle im Ortsteil Ober-Abtsteinach als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle Einrichtung zur Benutzung zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsrecht und Reservierung

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Abtsteinach ist zur Benutzung der Grillanlage Steinachquelle und des angrenzenden Zeltplatzes nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt. Das gleiche gilt für Personen, die nicht Einwohner der Gemeinde Abtsteinach sind.
- (2) Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde Abtsteinach wohnen, deren Gewerbebetrieb jedoch in der Gemeinde Abtsteinach gemeldet ist, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Gemeinde Abtsteinach gemeldete juristische Personen und Personenvereinigungen sowie den ortsansässigen Kindergarten, die ortsansässige Grundschule sowie das Überwald-Gymnasium und die Eugen-Bachmann-Schule in der Gemeinde Wald-Michelbach.
- (3) Die Grillanlage steht in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. (Saison) eines Jahres zur Verfügung. Witterungsbedingt können sich hiervon Abweichungen ergeben.
- (4) Reservierungsanfragen werden ab 01.12. für die darauffolgende Saison entgegengenommen; im Zeitraum vom 01.12. – 14.01. jedoch nur von Einwohnern der Gemeinde Abtsteinach, ortsansässigen Vereinen sowie von Gewerbetreibenden, die nicht in der Gemeinde wohnen, deren Gewerbebetrieb jedoch in der Gemeinde

Abtsteinach gemeldet ist. Ab 15.01. werden zusätzlich Reservierungsanfragen von Personen, die nicht Einwohner der Gemeinde Abtsteinach sind sowie von den weiteren Nutzungsberechtigten nach Absatz 2 entgegengenommen. Die Anfragen werden ausschließlich über ein entsprechendes Online-Formular auf der Webseite der Gemeinde Abtsteinach unter www.abtsteinach.de entgegengenommen.

- (5) Reservierungsanfragen von ortsansässigen Vereinen werden im Rahmen ihrer Jahresplanung ganzjährig, also auch bereits vor dem 01.12., für die darauffolgende Saison entgegengenommen.
- (6) Optionale Reservierungsanfragen (= mehrere Reservierungsanfragen ein- und desselben Nutzungsberechtigten) sind nicht gestattet. Es wird nur die zuerst eingegangene Reservierungsanfrage ein und desselben Nutzungsberechtigten im Buchungssystem berücksichtigt, alle weiteren Reservierungsanfragen ein und desselben Nutzungsberechtigten finden keine Berücksichtigung.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Grillanlage Steinachquelle erfolgt auf Anfrage durch den zuständigen Sachbearbeiter. Bei der Reservierungsanfrage sind Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die zu erwartende Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Der angrenzende Zeltplatz kann nur in Verbindung mit der Grillanlage genutzt werden.
- (3) Die Zulassung ist mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere der Leistung einer Kautions und die Vorauszahlung der Benutzungsgebühr (§ 6).
- (4) Die Nutzung muss mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn angefragt werden. Der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung. Die Entscheidung kann auf den zuständigen Sachbearbeiter übertragen werden.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. Für die Aufhebung der Zulassung (Stornierung) werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) erhoben.

§ 5 Nutzungs- und Gestattungsauflagen

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstandes und seiner Beauftragten und hat diesen Anordnungen nachzukommen; insbesondere hat der Nutzer die Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für die Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Für Schäden, die sich während der Gestattungsdauer ergeben und die der Nutzer zu verantworten hat, haftet der Nutzer. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Grillstelle innerhalb der Grillhütte darf nur mit Holzkohle befeuert werden. Das Feuermachen außerhalb der eingerichteten Feuerstelle ist untersagt. Zur Befuerung der Feuerstelle ist nur reines Brennholz zu verwenden. Nicht verbranntes Holz ist wieder mitzunehmen.
- (4) Der Erlaubnisinhaber hat darauf zu achten, dass die Vorschriften zur Verhütung von Wald- und Grasbränden eingehalten werden, insbesondere hat er die Mitbenutzer davon zu unterrichten und anzuhalten, dass im angrenzenden Wald nicht geraucht und keine Bäume oder Sträucher gefällt werden dürfen. Das Abbrennen von Kerzen ist nur in geschützten Gefäßen gestattet.
- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, die Grillanlage nach Beendigung der Veranstaltung – Montag bis Freitag bis spätestens 9.30 Uhr, samstags, sonntags und an Feiertagen bis 11.00 Uhr des folgenden Tages- ordnungsgemäß zu räumen und sorgfältig zu säubern (insbesondere Grillrost in der Hütte, Tische, Bänke und sanitäre Einrichtungen). Die sanitären Einrichtungen sind feucht zu reinigen. Die Asche ist aus der Grillstelle und aus der Feuerstelle zu entfernen und ordnungsgemäß in dem dafür vorhandenen, feuerfesten Behälter zu entsorgen.
- (6) Es ist außer zum Be- und Entladen nicht gestattet, das Gelände mit Kraftfahrzeugen sowie Anhängern zu befahren. Der Zeltplatz darf ebenfalls, auch mit Wohnwagen und Wohnmobilen, nicht befahren werden. Für Wohnwagen und Wohnmobile ist der Naturparkplatz außerhalb der Grillanlage zu nutzen.
- (7) Hunde sind an der Leine zu halten. Hinterlassenschaften sind einzusammeln und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (8) Jegliche Ruhestörung durch laute Musik oder sonstigen Lärm ist zu vermeiden.
- (9) Die Mülleimer sind mit reißfesten Müllsäcken bestückt. Der Müll ist eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu entsorgen. Größere Mengen können u.a. bei der Firma Containerdienst Überwald GmbH, Neckarstr. 29, 69483 Wald-Michelbach kostenpflichtig angeliefert werden. Die Müllsäcke in den Mülleimern sind zu ersetzen.

- (10) Der Spielplatz auf dem Gelände ist für die Öffentlichkeit zugänglich, es besteht somit kein Anspruch auf alleinige Nutzung.
- (11) Zuwiderhandlungen haben zur Folge, dass die Kautions ganz oder teilweise einbehalten wird und – bei schwerwiegenden Verstößen – ein Ausschluss des schädigenden Personenkreises von der Benutzung der Grillanlage Steinachquelle erfolgt.
- (12) Bei Waldbrandgefahr behält sich die Gemeinde Abtsteinach vor, die Grillstelle und/oder die Feuerstelle zu sperren und gegebenenfalls kurzfristig Nutzungen zu stornieren. Die Benutzungsgebühren werden in diesem Fall an den Nutzer erstattet.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Abtsteinach erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren, Kautions sowie Stornierungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage 1) zu dieser Satzung, soweit diese nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Gemeindevorstand bzw. seine Beauftragten setzen die Kautions und die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung per Gebührenbescheid fest. Die Kautions und die Benutzungsgebühren sind im Voraus und spätestens innerhalb 2 Wochen nach Festsetzung zu entrichten.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere auch die vom Nutzer eventuell einzuholende Genehmigungen und Gestattungen. Der Nutzer hat sich eigenständig beim Ordnungsamt der Gemeinde Abtsteinach zu erkundigen, ob und welche Genehmigungen oder Gestattungen einzuholen sind. Für das Versäumnis haftet der Nutzer.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht, und dadurch gegebenenfalls Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt,
 2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten nicht nachkommt, die Weisungen zum Lärmschutz nicht befolgt oder die Freihaltung der Rettungswege nicht sicherstellt,
 3. § 5 Abs. 3 die Grillstelle nicht ausschließlich mit Holzkohle befeuert, außerhalb der Feuerstelle Feuer macht oder nicht zugelassenes Brennmaterial verwendet,
 4. § 5 Abs. 4 das Rauchen im angrenzenden Wald zulässt, Bäume und Sträucher fällt oder Kerzen außerhalb von geschützten Gefäßen abbrennt.
 5. § 5 Abs. 6 außer zum Be- und Entladen das Gelände und den Zeltplatz mit dem Kraftfahrzeug oder Wohnwagen befährt,

6. § 5 Abs. 7 Hunde nicht an der Leine hält oder Hinterlassenschaften nicht einsammelt und ordnungsgemäß entsorgt,
7. § 5 Abs. 8 Ruhestörung durch laute Musik oder sonstigen Lärm zulässt,
8. § 5 Abs. 9 Müll nicht ordnungsgemäß entsorgt,

(2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis zu zehntausend Euro, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 bis 8 bis zu eintausend Euro.


§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Abtsteinach, 11.11.2019




Beckenbach, Bürgermeisterin

Gebührenverzeichnis (Anlage) zur Satzung

Für die Benutzung der Grillanlage Steinachquelle werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Einwohner der Gemeinde Abtsteinach pro Gruppe und Tag	90,00 €
Nicht-Einwohner der Gemeinde Abtsteinach (Auswärtige) pro Gruppe und Tag	180,00 €
Kommerzielle Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, des örtlichen Kindergartens und der Grundschule, des Überwald-Gymnasiums und der Eugen-Bachmann-Schule Wald-Michelbach pro Tag	90,00 € (der Tag vor der Veranstaltung zwecks Aufbau ist inklusive und gebührenfrei)
Interne Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, des örtlichen Kindergartens und der Grundschule, des Überwald-Gymnasiums und der Eugen-Bachmann-Schule Wald-Michelbach pro Tag	gebührenfrei (inklusive Zeltplatz)
Nutzung des angrenzenden Zeltplatzes für Einwohner, für Auswärtige und für kommerzielle Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine, des örtlichen Kindergartens und der Grundschule, des Überwald-Gymnasiums und der Eugen-Bachmann-Schule Wald-Michelbach pro Gruppe und Tag	20,00 € (nur in Verbindung mit der Nutzung der Grillanlage)
Eine Kautions ist grundsätzlich von allen Nutzern zu hinterlegen. Diese wird bei ordnungsgemäßer Rückgabe wieder zurückerstattet. Kautions je Benutzung	100,00 €
Für die Aufhebung der Zulassung (Stornierung) der Grillanlage Steinachquelle werden folgende Stornierungsgebühren erhoben:	
Stornierung bis 8 Wochen vor dem reservierten Termin Stornierungsgebühr	20,00 € (unter Verrechnung mit der bereits gezahlten Gebühr)
Stornierung innerhalb 8 Wochen vor dem reservierten Termin	In diesem Fall wird die bereits gezahlte Gebühr komplett einbehalten.